

Kirchhofsordnung

der

Evangelischen Kirchengemeinde

Schwelm.



Heimatkunde - Schwelm

Kirchhofsordnung

der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bezeichnung des Kirchhofs.

Die Kirchhöfe an der Barmerstraße und an der Bahnhofstraße sind Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm.

§ 2. Benutzung des Kirchhofs.

Der Kirchhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde. Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Orte keinen eigenen Kirchhof haben,
- c) Angehörige anderen Glaubens und Personen, die sich zu keiner Glaubensgemeinschaft bekennen, wenn das Presbyterium zustimmt oder ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Orte nicht vorhanden ist.

Im übrigen richtet sich die Bestattung anderer Verstorbener nach den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Die Überlassung von Grabstellen findet nur unter den in dieser Kirchhofsordnung aufgestellten Bedingungen statt.

Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

Jedem Erwerber einer Grabstelle ist außer einem Schein mit näherer Bezeichnung der erworbenen Grabstelle ein Auszug aus der Kirchhofsordnung auszuhändigen.

§ 3. Aufsicht über den Kirchhof und Verwaltung.

Die Aufsicht und die Verwaltung über den Kirchhof obliegt dem Presbyterium.

Der Kirchhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.

Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Besitzungs- und Nutzungsrechte. Jedoch ist das Presbyterium verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten eine gleichwertige Ersatzstelle zur Verfügung zu stellen.

In polizeilicher und besonders gesundheitspolizeilicher Hinsicht untersteht der Kirchhof der Aufsicht der Staatsbehörde.

§ 4. Ordnung auf dem Kirchhof.

Der Kirchhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die jeweils geltenden Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben. Die Schließung wird außerdem eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Absperrung des Kirchhofs bei starkem Andrang bleibt vorbehalten. Der Kirchhofsinspektor ist zur Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet.

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Kirchhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

Verboten ist innerhalb des Kirchhofs:

1. das Mitbringen von Tieren,
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Räder, Kinderwagen usw.), soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Kirchhofsverwaltung erteilt ist. Kranke oder gebrechliche Personen dürfen auf den Kirchhofswegen in Rollstühlen gefahren werden,
3. der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen, ferner der Aufenthalt auf dem Kirchhof nach Schließung,
4. das Lärmen,
5. das Rauchen, solange sich Trauergefolge auf dem Kirchhof befinden,
6. das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
7. das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
8. das Ablegen von Abraum, Wegwerfen von Papier usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
9. das Übersteigen der Einfriedigungen, insbesondere der Kirchhofsumzäunung, das Beschädigen oder Verschmutzen der Grabdenkmäler, Bänke und Toiletten, sowie der gärtnerischen Anlagen,

10. an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten an den Grabdenkmälern oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber mit Ausnahme des Gießens der Pflanzen. Das gleiche gilt wochentags, wenn eine Beerdigung in der Nähe stattfindet,

11. das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder von den Grabstellen. Wer als Grabstelleninhaber Gegenstände mitnehmen will, muß dieses vorher dem Kirchhofsinspektor anzeigen,

12. das Aufstellen von Konservenbüchsen und anderen unwürdigen Gefäßen,

13. die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei dem Kirchhofsinspektor,

14. der Durchgangsverkehr.

§ 5.

Zur Vornahme von Bildhauer-, Steinmetz-, Schmiede- und Gärtnerei-Arbeiten auf dem Kirchhof sind nur Handwerker berechtigt, und zwar nur solche, die im Besitze einer vom Presbyterium ausgestellten Berechtigungskarte sind.

Die Grabpflege ist dem Grabstellenbesitzer und seinen in § 8, Abs. 4 genannten Angehörigen gestattet.

II. Reihengräber.

§ 6. Einteilung der Reihengräber.

Unter Reihengräber sind zu verstehen die allgemeinen Gräber, in denen ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes nach der Reihe nebeneinander bestattet wird. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

Reihensfelder sind eingerichtet:

1. für Kinder bis zu 5 Jahren,
2. für Kinder über 5 Jahre bis zu 10 Jahren,
3. für Personen über 10 Jahre.

Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
- b) Reihengräber für Kinder über 5 Jahre bis zu 10 Jahren
Länge 1,55 m, Breite 0,75 m,
- c) Reihengräber für Personen über 10 Jahre
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
- d) für die fertigen Grabbeete zu c)
Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.

Jedes Grab muß von dem nächsten durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt und so tief sein, daß der höchste Punkt des Sarges sowohl eines Erwachsenen wie eines Kindes 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt.

In besonderen Fällen können die Randgräber des Reihengraberfeldes für den überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

Eine Verlängerung der Ruhefrist von Reihengräbern findet nicht statt. Wird der Teil des Kirchhofs noch nicht zur Wiederbelegung benötigt, so kann die Liegefrist der Reihengräber bis zu dem Zeitpunkt der Benutzung verlängert werden. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben.

§ 7. Instandhaltungspflicht und Rückfallrecht.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und in würdigem Zustand dauernd zu erhalten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Kirchhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

III. Wahlgräber.

§ 8. Einteilung der Wahlgräber.

Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine längere Nutzungsdauer abgegeben werden. Sie sind in besonderen Feldern gelegen und durch Nummern unterteilt.

Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.

In den Wahlgräbern dürfen nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden, soweit sie bei ihrem Tode einer christlichen Religionsgesellschaft angehört haben. Die Beisetzung von Personen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, bedarf besonderer Genehmigung. Zur übrigen sind die Rechte an dem Wahlgrab innerhalb der Nutzungszeit veräußerlich und vererblich, jedoch an Nichtangehörige des Erwerbers nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. beim Fortzug des Berechtigten) mit Genehmigung des Presbyteriums. Letzteres kann noch nicht benutzte Wahlgräber zu in jedem Einzelfall festzusetzenden Preise zurücknehmen.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und Kinder,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und Geschwisterkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

Die Übertragung von Wahlgräbern an Angehörige ist der Kirchhofsverwaltung anzuzeigen. Sind weitere Angehörige vorhanden, so ist der Anzeige eine zustimmende Erklärung dieser Angehörigen beizufügen. Bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen, die von den streitenden Teilen selbst zum Austrag zu bringen sind, gilt bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung der Besitzer der Urkunde als berechtigt.

Wahlgräber können für eine spätere Belegung vorbehalten werden. Die Vorbehaltszeit beträgt 10 Jahre.

Das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes kann nach Ablauf der vorgeschriebenen Liegefrist um weitere 20 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts fällt dieses unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück, selbst wenn die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist. In letzterem Falle muß die Kirchhofsverwaltung den Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinweisen. Bei Wahlgräbern, in denen mehrere Personen beigesetzt werden (Familiengräber), ist bei späteren Beerdigungen die Ausgleichsgebühr für die verlängerte Liegefrist zu zahlen.

Die Größe eines Wahlgrabes beträgt:

Länge mindestens 2,50 m, Breite mindestens 1,20 m.

Bei Wahlgräbern kann das Aufstellen von Bänken widerruflich gestattet werden. Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland zur Aufstellung von Bänken zur Verfügung gestellt werden.

§ 9. Instandhaltungspflicht und Rückfallrecht.

Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach dem Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Bei Vernachlässigung dieser Verpflichtung fällt das Wahlgrab mit allem Zubehör unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück, wenn eine eingeschriebene befristete Aufforderung ohne Erfolg bleibt. Sind die Verpflichteten unbekannt oder ist ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung. Außerdem werden die Verpflichteten durch ein Schild auf der Grabstätte befristet aufgefordert, sich bei der Kirchhofsverwaltung zu melden.

Das Recht zur Beerdigung in Wahlgräbern erlischt, sobald der Kirchhof oder der für Wahlgräber vorgesehene Teil im öffentlichen Interesse geschlossen wird.

Entschädigungsansprüche an die Kirchengemeinde sind ausgeschlossen.

IV. Erbbegräbnisse.

§ 10. Einteilung der Erbbegräbnisse.

Die Erbbegräbnisse sind in besonderen Feldern gelegen und nach Nummern unterteilt. Die Mindestgröße eines Erbbegräbnisses ist 12 Quadratmeter. Erbbegräbnisse werden an den Nutznießer, sowie dessen rechtmäßige Erben auf Kirchhofsdauer abgegeben.

§ 11. Unterhaltungspflicht und Rückfallrecht.

Die Besitzer von Erbbegräbnisstätten sind spätestens 6 Monate nach Erwerb zur gehörigen Instandhaltung, auch wenn diese noch nicht belegt sind, verpflichtet.

Bei Vernachlässigung dieser Verpflichtung fällt das Erbbegräbnis mit allem Zubehör unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück, wenn eine zweimalige eingeschriebene befristete Aufforderung ohne Erfolg bleibt.

Sind die Berechtigten unbekannt oder ist ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln, so erfolgt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung. Außerdem werden die Berechtigten durch ein Schild auf der Grabstätte befristet aufgefordert, sich bei der Kirchhofsverwaltung zu melden.

Das Recht zur Beerdigung in Erbbegräbnissen erlischt, sobald der Kirchhof oder der für Erbbegräbnisse vorgesehene Teil im öffentlichen Interesse geschlossen wird. Entschädigungsansprüche an die Kirchengemeinde sind ausgeschlossen.

§ 12. Rechte an Erbbegräbnissen.

Die Erbbegräbnisse stehen nach dem Kauf zur Verfügung des Erwerbers, jedoch nur zu Kirchhofszwecken und vorbehaltlich der aus dem Aufsichtsrechte der Behörden hervorgehenden Beschränkungen.

In den Erbbegräbnissen dürfen nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden, soweit sie bei ihrem Tode einer christlichen Religionsgesellschaft angehört haben. Die Beisetzung von Personen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, bedarf besonderer Genehmigung. Ferner übrigen sind die Rechte am Erbbegräbnis veräußerlich und vererblich, jedoch an Nichtangehörige des Erwerbers nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Fortzug des Berechtigten) mit Genehmigung des Presbyteriums. Letzteres kann noch nicht belegte Erbbegräbnisse zu in jedem Einzelfall festzusetzenden Preise zurücknehmen.

Die Übertragung von Erbbegräbnissen an Angehörige ist der Kirchhofsverwaltung anzuzeigen. Sind weitere Angehörige vorhanden, so ist der Anzeige eine zustimmende Erklärung dieser Angehörigen beizufügen.

Als Angehörige gelten die in § 8 Absatz 4 genannten Personen.

Bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen, die von den streitenden Teilen selbst zum Austrag zu bringen sind, gilt, bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, der Kirchengemeinde gegenüber der Besitzer der Urkunde als berechtigt.

§ 13. Grabgewölbe.

Ausmauerungen der Gräber sowie Grabgewölbe sind mit Genehmigung des Presbyteriums gestattet. Die baupolizeilichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Für ausreichende Entlüftung der Grabgewölbe ist Sorge zu tragen.

In den Grabgewölben sind die Leichen in dichtverlöteten Zinksärgen oder in Holzsärgen mit dicht schließenden Metalleinsätzen beizusetzen. Bei diesen Gruftgräbern ist die Decke so anzulegen, daß die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegt, um eine Bepflanzung zu ermöglichen.

Grabgewölbe dürfen erst betreten werden, nachdem sie ausreichend gelüftet worden sind.

V. Urnenfelder.

§ 14. Einteilung der Urnengräber.

Aschenurnen können in besonderen Urnenfeldern beigesetzt werden, soweit ihre Unterbringung nicht nach §§ 8, 12 unterirdisch in Wahlgräbern oder Erbbegräbnissen erfolgt. Im Urnenfeld werden nur Wahlgräber abgegeben. Hier ist die Beisetzung oberirdisch und unterirdisch gestattet, letztere muß in einer Tiefe von mindestens 0,65 m erfolgen.

Die Größe jeder Urnenstelle beträgt:

Länge 1 m, Breite 0,80 m.

Jeder Platz wird planmäßig nach Lage und Nummer bezeichnet.

Das Nutzungsrecht an Urnenstellen erlischt 30 Jahre nach der Erwerbung. Die Erneuerung des Nutzungsrechtes auf 20 weitere Jahre ist zulässig. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine Urnenstelle verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist unzulässig.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche durch den Kirchhofsinspektor an geeigneter Stelle des Kirchhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 15. Instandhaltungspflicht und Rückfallrecht.

Die Besitzer von Urnenstellen sind zur gehörigen Instandhaltung verpflichtet. Steineinfassungen sind nicht gestattet.

Bei Vernachlässigung dieser Verpflichtung fällt die Urnenstelle mit allem Zubehör unentgeltlich an die Kirchengemeinde zurück, wenn eine eingeschriebene befristete Aufforderung ohne Erfolg bleibt. Können die Berechtigten nicht ermittelt werden, so genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

VI. Gemeinsame Bestimmungen für Reihengräber, Wahlstellen, Erbbegräbnisse und Urnenstellen.

§ 16. Belegung der Gräber.

In jeder Einzelgrabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem Kinde unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter fünf Jahren in einem Sarge zu bestatten.

§ 17. Särge.

Särge für Erwachsene sollen nicht mehr als 2 m lang und das Kopierende einschließlich der Füße des Sarges nicht mehr als 0,80 m hoch und 0,70 m breit sein.

Kindersäрге sollen folgende Maße haben:

- a) für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge bis 1,20 m, Breite bis 0,40 m,
- b) für Kinder über 5 Jahre bis zu 10 Jahren:
Länge bis 1,50 m, Breite bis 0,50 m.

Die Särge müssen genügend fest und gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert sein. Die Kirchhofsverwaltung kann Särge, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen.

Die Sargmaße sind dem Kirchhofsinspektor mindestens 24 Stunden vor der Beerdigung mitzuteilen.

§ 18. Namenschilder.

Jedes Grab wird von der Kirchhofsverwaltung mit einem Schild gekennzeichnet, auf dem Name, Todestag und die Grabbezeichnung vermerkt sind.

§ 19. Grabdenkmäler, Grabinschriften, Genehmigung.

Der Erwerb einer Grabstelle berechtigt nicht ohne weiteres zum Aufstellen eines Denkmals, vielmehr bedarf es zur Errichtung von Grabsteinen oder Grabdenkmälern, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung der Genehmigung des Presbyteriums.

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals werden als Gebühr 5 Prozent vom Wert der gesamten Denkmalsanlage erhoben.

Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 zu 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Entwürfe in größerem Maßstabe oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuche sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das christliche Empfinden

und Bewußtsein Anstoß nehmen könnte. Das gleiche gilt für die sonstige Ausschmückung des Grabmals.

Grabsteine oder Grabdenkmäler, welche ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt werden, können durch die Kirchhofsverwaltung ohne weiteres auf Kosten des Herstellers entfernt werden.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.

§ 20.

Das Grabmal muß in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Kirchhofes einordnen, sowie den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen. Dabei können durch die Kirchhofsverwaltung für einzelne Felder des Kirchhofes besondere Vorschriften über Größe, Werkstoff und Art der Ausführung erlassen werden. Der gärtnerische Schmuck auf einer Grabstätte soll stets vorherrschend sein.

§ 21.

Die Breite eines Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen. Die Höhe muß der Form des Grabmals entsprechend gewählt werden; sie soll jedoch einschließlich Sockel auf kleineren und mittleren Grabstätten 1,50 m nicht überschreiten.

Auf Grabfeldern, die durch Hecken eingefast sind, eignen sich am besten liegende Denksteine. Auf diesen Feldern darf die Höhe des Denksteines einschl. Sockel 1,30 m nicht überschreiten.

Kreuze, die die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, dürfen höhere Maße aufweisen; aber auch sie sollen einschließlich Sockel nicht höher als 1,80 m sein.

Auf Reihengrabfeldern ist die Höhe der Denksteine auf 1 m und die der Holz- und Eisenzreuze auf 1,25 m beschränkt.

Wandartige Grabmale und Grabgebäude sind nur auf Grabfeldern gestattet die von der Kirchhofsverwaltung für diese Zwecke freigegeben sind.

Steineinfassungen von Grabstätten sind nur auf solchen Grabfeldern gestattet, die nicht von der Kirchhofsverwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten gestaltet werden. Die Maße der Einfassung dürfen die festgelegte Größe der Grabstätte nicht überschreiten. Die Anbringung von Säulen, Türmchen und dergl. ist nicht gestattet.

Auf Reihengrabern sind 8 cm breite kantige Steinrahmen in Größe des Grabhügels zulässig. Der Rahmen darf nicht höher als 5 cm über den Erdboden ragen.

§ 22.

Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung durch Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, durch schöne Formen und durch die Verwendung guter Schrift- und Schmuckzeichen. Zugelassen sind nur deutsche Buchstaben.

Der zur Herstellung von Grabmalen verwendete Werkstoff muß wetterbeständig sein.

Bei der Wahl des Werkstoffes muß auf die Einordnung in die Farbharmone des Kirchhofes geachtet werden.

§ 23.

Für die Wahl und die Bearbeitung des Werkstoffes gelten nachstehende Bedingungen:

1. Die Verwendung von tiefschwarzen oder diesen gleichzuachtenden dunklen Werkstoffen in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie von grellweißen Werkstoffen ist nicht gestattet.
2. Zu bevorzugen ist zur Erzielung eines guten Bildes die gleichartige Bearbeitung des Grabmales. Anderenfalls dürfen geschliffene oder polierte Flächen nicht unmittelbar in zeitlich anstoßende raue Flächen übergehen, sondern müssen von einem Kantenschlag, Falz oder anderer Umrahmung, die vermittelt, umgeben sein. Rohboffierte oder gesprengte Flächen sind im Zusammenhang mit feiner bearbeiteten Flächen unzulässig.
3. Betonwerkstein (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muß gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kernzusammensetzung enthalten. Die Oberfläche des Betonwerksteines darf nicht geschliffen, sondern muß handwerksgerecht behandelt werden.
4. Bei allseitig sichtbaren Grabmalern sind auch die Seiten- und Rückflächen gleichwertig zu bearbeiten.

§ 24.

Nicht gestattet sind:

1. Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
2. Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als zum Grabmal selbst verwendet ist,
3. Grabmäler und Einfassungen aus gegoffener oder nicht gemäß den Vorschriften des § 23 Abs. 3 behandelte Zementmasse,
4. Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
5. In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,

6. Lackanstrich auf Steingrabmalern,
7. Glasplatten, Gips, Porzellanfiguren, Nachbildungen von Findlingen, Felsgrotten und Mauerwerk, sowie Lichtbilder,
8. Eisengitter und Holzzäune zu Einfassungen.

§ 25.

Die Aufstellung von Grabkreuzen aus Stein, Schmiedeeisen und Holz ist erwünscht, desgl. von Denksteinen mit christlichen Symbolen oder Bibelsprüchen. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Anzahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

Alle Grabmäler für Wahlgräber und Erbbegräbnisse über 1 m Höhe erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Fundamente bis unter die Grabsohle. Für Denksteine auf Reihengräbern dürfen nur Gründungsplatten oder Ziegelsteinunterlagen verwendet werden.

Die Grenzen der Grabstelle dürfen nicht überschritten, der für Aufstellen der Särge benötigte Raum dabei nicht beeinträchtigt werden. Unter allen Umständen ist eine Beschädigung der Nachbargräber zu vermeiden.

§ 26. Haftpflicht.

Den Anweisungen des Kirchhofsinspektors ist bei allen Arbeiten auf dem Kirchhof Folge zu leisten.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 20 bis 25 kann die Kirchhofsverwaltung das Erforderliche, insbesondere auch die Aenderung oder Entfernung baulicher Anlagen, auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen durch die Nichtbeachtung genannter Bestimmungen entstehenden Schaden aufzukommen haben.

Ebenso sind die Grabinhaber für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

§ 27. Schutz der Grabdenkmäler.

Die Grabdenkmäler und deren Anlage dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstelle nicht ohne Genehmigung des Presbyteriums verändert oder entfernt werden. Dieses gilt auch für Firmen, die sich das Eigentumsrecht an dem Grabdenkmal vorbehalten haben.

Historische, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabdenkmäler oder solche Denkmäler, die als besondere Eigenart des Kirchhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Presbyteriums und des zuständigen Konservators.

Sie werden vom Presbyterium in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne seine Genehmigung und die des Konservators nicht entfernt werden.

§ 28. Verwendung alter Denkmalsanlagen.

Ist über die Denkmalsanlage nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes von den Angehörigen nicht anderweitig verfügt, so geht die gesamte Denkmalsanlage ohne weiteres und unentgeltlich in den Besitz der Kirchengemeinde über.

§ 29. Blumenschmuck, Einfriedigung der Begräbnisplätze, Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Veränderungen an denselben.

Die Gräber sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

Die endgültige Aufhügelung, das Belegen mit Rasen, Efeu, Sedum usw., sowie die gärtnerische Ausschmückung der Gräber geschieht im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Kirchhofs nach besonderer Anweisung des Kirchhofsinspektors. Bäume, Sträucher und Hecken an Wegen und zur Einfassung von Grabfeldern werden nur von der Kirchhofsverwaltung gepflanzt, gepflegt und beseitigt. Größere gärtnerische Anlagen auf den Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.

Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind seitens der Grabstellenbesitzer von den Gräbern zu entfernen.

§ 30. Pflege der Grabstätten.

Die Gestaltung und Bepflanzung der einzelnen Grabstätte ist bestimmend für die Wirkung der Grabfelder und damit des ganzen Kirchhofs. Es ist daher von allen Grabstellenbesitzern besonderer Wert und Sorgfalt auf die gärtnerische Ausgestaltung und Pflege der Gräber zu legen.

Die Anlage von hohen Grabhügeln ist zu vermeiden. Im allgemeinen dürfen diese nicht höher als 20 cm angelegt werden.

Heckeneinfassungen sind nur auf Feldern gestattet, die dafür freigegeben sind.

Die Hecken um die einzelnen Grabstätten müssen in ihrer Höhe und Breite nach den Anweisungen des Kirchhofsinspektors gehalten werden. Für die Hecken darf keine andere Pflanzenart als die der Umfassunghecke des Grabfeldes verwendet werden.

Zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Gräbern ist die vorherige Zustimmung des Kirchhofsinspektors erforderlich. Das gleiche gilt für das Bestreuen der Grabstätten mit Steinmaterial.

Das Aufstellen von Pflanzen in Kübeln und Vasen über der Erde, sowie das Anbringen von Pflanzenbecken am Grabmal soll nicht erfolgen. Die Unterbringung von Siebkannen und sonstigen Geräten am Grabe ist nicht gestattet.

Nicht einwandfreie Arbeiten können auf Anordnung der Kirchhofsverwaltung auf Kosten der Beteiligten entfernt werden.

§ 31. Grablegate.

Es besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung einer bestimmten Summe, die Grabpflege für die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstelle durch die Kirchhofsverwaltung ausüben zu lassen. Entsprechende Anträge sind an die Kirchhofsverwaltung zu richten.

§ 32. Grabregister.

Über alle vorgenommenen Beerdigungen wird fortlaufend ein Register geführt. Außerdem sind vorhanden:

- a) ein Verzeichnis der Grabstellen mit laufender Nummer, Zu- und Vornamen, Stand, Geburtstag und -Ort, Sterbetag und -Ort. Bei den an ansteckenden Krankheiten des Reichs- oder Landessteuergesetzes Verstorbenen außerdem die Todesursache. Die Nummern der Gräber entsprechen den laufenden Nummern des Verzeichnisses,
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) über die Grabfelder.

§ 33. Wiederbelegungsfrist, Wiederausgrabung und Umbettung.

Die Wiederbelegungsfrist der Gräber mit Verstorbenen über 10 Jahren ist auf 30 Jahre und der Gräber mit verstorbenen Kindern bis zu 10 Jahren auf 25 Jahre festgesetzt. Während dieser Zeit darf eine Wiederausgrabung der Leiche oder eine sonstige Öffnung des Grabes, abgesehen von der gerichtlichen Leichenschau, (§ 87 der Strafprozessordnung) nur mit Genehmigung des Presbyteriums und der Ortspolizeibehörde stattfinden. Der Amtsarzt ist vorher gutachtlich darüber zu hören, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

§ 34. Kriegergräber.

Kriegergräber werden ebenso wie die in § 27 genannten historischen und kulturell wertvollen Gräber behandelt.

VII. Leichenzellen.

§ 35. Leichenzellen.

Die Leichenzellen dienen zur Aufbewahrung der Leichen bis zu deren Beerdigung. Jede Leiche wird nach Möglichkeit in einer Einzelzelle aufbewahrt.

Das Öffnen und Schließen der Zellen und der Särge darf nur durch den Beauftragten der Kirchhofsverwaltung erfolgen.

Die Ausschmückung der nur den Hinterbliebenen zugänglichen Leichenzellen darf nur durch die Kirchhofsverwaltung erfolgen, die hierfür und für die Überlassung der Zelle eine entsprechende Gebühr erhebt. Das Öffnen der Särge in der Leichenzelle erfolgt nur auf Wunsch der Angehörigen und nur dann, wenn in gesundheitlicher Beziehung und auch sonst keine Bedenken vorliegen.

Die Särge mit an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des Amtsarztes zulässig.

VIII. Kirchhofskapelle.

§ 36. Kirchhofskapelle.

Die Kirchhofskapelle ist zu den kirchlichen Feiern bei der Beerdigung von Mitgliedern christlicher Religionsgesellschaften bestimmt.

Fremde Geistliche bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden des Presbyteriums, der auch über sonstige Ausnahmen von Absatz 1 befindet.

Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit gestorben, oder läßt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbahrung in der Kirchhofskapelle untersagt werden.

Ausstellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten an offenen Särge ist verboten.

Die Ausschmückung der Kirchhofskapelle erfolgt nur durch die Kirchhofsverwaltung.

IX. Beerdigungen.

§ 37. Anmeldung von Beerdigungen.

Jede Beerdigung ist bei dem Geistlichen und beim Evangelischen Gemeindeamt unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Ohne die Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles und den Beerdigungserlaubnischein der Polizeibehörde darf keine Beerdigung vorgenommen werden.

§ 38. Zeitpunkt der Beerdigung.

Wann die Beerdigung frühestens oder spätestens stattzufinden hat, ergibt sich aus den jeweils geltenden Polizeibestimmungen. An Sonn- und 1. Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

§ 39. Tätigkeit des Geistlichen.

Die Leitung der Beerdigung hat ein Geistlicher der Kirchengemeinde. Predigern der nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften sowie allen Laien ist es verboten ohne schriftliche Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums auf dem Kirchhofe Reden zu halten, oder den Kirchhof zu solchem Zweck zu betreten. Die Genehmigung ist dem Kirchhofsinspektor oder seinem Vertreter vor Beginn der Trauerfeier vorzuzeigen. Das gleiche gilt für die Abhaltung von Gesang- und Musikaufführungen und ähnlicher besonderer Feierlichkeiten auf dem Kirchhofe. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, setzt sich der Bestrafung wegen Hausfriedensbruch aus und kann durch den Kirchhofsinspektor oder einem von ihm Beauftragten zum Verlassen des Kirchhofes aufgefordert werden.

§ 40. Beisetzung von Aschenurnen.

Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier durch den Geistlichen stattfindet, nur von der Kirchhofskapelle aus in Begleitung des Kirchhofsinspektors bzw. seines Vertreters beigelegt werden.

§ 41. Beauftragte.

Das Presbyterium kann die Aufsicht und die Verwaltung über die Kirchhöfe Beauftragten übertragen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 42. Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

- a) für die Erteilung einer Berechtigungskarte (§ 5),
- b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern (§ 6), Wahlgräbern (§ 8), Erbbegräbnissen (§ 10) und Urnenstellen (§ 14),
- c) für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (§ 8, Abs. 3) und an Erbbegräbnissen (§ 12, Absatz 2),
- d) für die Erteilung des Vorbehaltungsrechtes auf Wahlgräber (§ 8, Absatz 6),
- e) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (§ 8, Absatz 7) und an Urnenstellen (§ 14, Absatz 3),
- f) für das Aufstellen von Bänken (§ 8, Absatz 9),

- g) für die verlängerte Liegefrist (§ 8, Absatz 6),
- h) für die Überlassung von Leichenzellen und für deren Ausschmückung (§ 35, Absatz 3),
- i) für die Herstellung von Gräbern.

Für die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Evgl. Kirche zu zahlenden Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend. Sie ist im Kirchhofsbüro und im Gemeindeamt einzusehen.

§ 43. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Kirchhofsordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle bisher erlassenen Bestimmungen über das Kirchhofswesen der Evgl. Kirchengemeinde Schwelm ungültig.

Schwelm, den 15. November 1938.

**Der Bevollmächtigte der Finanzabteilung
beim Ev. Konsistorium der Provinz Westfalen.**

(Siegel)

Bauhoff.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Münster, den 19. Mai 1939.

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Westfalen

Nr. 6434 / Schwelm 5

In Vertretung: Dr. Kupsch.